



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Herrn
Carl Norman Freudenberg



Per Mail an:

Bürger- und Ordnungsamt
Fachdienst Zentraler Außendienst
Wallstr. 14 | 26122 Oldenburg
Herr H | Raum 1.04-2
Telefon 0441 235-3534
Telefax 0441 235-3542
E-Mail zad@stadt-oldenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz_oder_unter_0441_235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
03.06.2019

UNSER ZEICHEN
2161-3100

DATUM
19.08.2019

Versammlungsrecht;

Anzeige einer sich fortbewegenden Versammlung unter freiem Himmel

- I. Ihre Angaben
- II. Beschränkungen
- III. Anordnung der sofortigen Vollziehung
- IV. Rechtsbehelfsbelehrung
- V. Hinweise

Sehr geehrter Herr Freudenberg,

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Anzeige für die nachfolgend näher bezeichnete Versammlung. Außerdem beziehen wir uns auf die mit Ihnen und zwei Vertretern der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland geführten Kooperationsgespräche am 03.07.2019 und 07.08.2019 in unserem Hause.

I.

Verantwortlicher Leiter:	Carl Norman Freudenberg, Telefon:
Gegenstand (Thema) der Versammlung:	Mobilität für alle – raus aus der Autofalle Fahrradkorso, Raddemo
Datum der Versammlung:	Sonnabend, 07.09.2019
Beabsichtigter Beginn und Ende:	15:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Erwartete Teilnehmerzahl:	ca. 300-500 Personen
Ort der Versammlung/Streckenverlauf:	Start: Bahnhofsplatz-Süd Ende: Pferdemarkt, großer Parkplatz vor dem

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank
Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Raiffeisenbank Oldenburg eG
Volksbank Oldenburg eG

IBAN
DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE36 2905 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE98 2806 0228 0000 1007 00
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

SERVICECENTER 0441 235-4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de




	<p>Neuen Rathaus</p> <p>Streckenverlauf: Bahnhofsvorplatz, Moslestr., Heiligengeistwall, Theaterwall, Schloßwall, Huntestr., Stau, Güterstr., Straßburger Str., Donnerschweer Str., L865 Richtung Nadorst (Nordtangente), Nadorster Str., Heiligengeiststr., Pferdemarkt, Peterstr., Ofener Straße, Bloherfelder Str., Prinzessinweg, Zwischenkundgebung auf dem P+R Parkplatz unterhalb der Autobahn Höhe Auffahrt Eversten, Wienstr., Hauptstr., Schloßwall, Huntestr., Staugraben, Am Stadtmuseum, Pferdemarkt</p> <p><u>Alternativstrecke</u> Im Kooperationsgespräch haben wir uns darauf geeinigt, dass die L865 (Nordtangente) im Falle eines Unfalls oder unvorhersehbaren Umständen auf einer der angrenzenden Autobahnen von Ihnen nicht befahren wird, da die L865 dann als Umleitungsstrecke für den fließenden Fahrzeugverkehr der Autobahnen zur Verfügung stehen muss.</p> <p>In diesem Fall verläuft Ihre Strecke von der Donnerschweer Straße links durch die Ammergaustraße und mündet dann wieder in der Nadorster Straße.</p>
Besonderheiten der Versammlung :	<p>Teilnehmer fahren mit E-Rollstühlen, E-Scootern und Fahrrädern. Keine Fußgänger.</p> <p>Auf der Abschlusskundgebung auf dem Pferdemarkt sollen noch kreative Aktionen stattfinden, z.B. die Verteilung der Demoteilnehmer*innen auf je einen Parkplatz um bildlich auf den Platzverbrauch durch KFZ aufmerksam zu machen.</p>

II.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung werden nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)¹ folgende Beschränkungen erteilt:

- 1. Der Versammlungsleiter hat sich zu Beginn der Versammlung mit den unter Nr. 3 genannten Ordnern dem Einsatzleiter der Polizei zu erkennen zu geben und mit diesem die Einzelheiten der Versammlung abzuklären. Außerdem hat er den Teilnehmern den Streckenverlauf sowie die Beschränkungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.**

¹ vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 vom 14.10.2010), in der zurzeit geltenden Fassung

- 
2. **Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der o. g. Versammlung die Versammlungsteilnehmer auf einen friedlichen Verlauf der Demonstration hinzuweisen.**
 3. **Es sind mindestens 15 Ordner einzusetzen. Diese müssen durch gelbe/orange Warnwesten erkennbar sein.**
 4. **Das Befahren der L865 (Nordtangente) von Inlineskatern oder Rollschuhfahrern wird untersagt.**
 5. **Die Zugänge zu den am Streckenverlauf liegenden Geschäften, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht blockiert oder versperrt werden. Mitarbeitern, Kunden, Passanten u.a. muss das Betreten und Verlassen noch möglich bleiben.**
 6. **Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.**

Begründung

Nach § 8 Abs.1 NVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung ist dann auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit eintreten kann.

Die Erteilung von Beschränkungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Beschränkungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen stehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass auf der einen Seite das Recht der Versammlungsfreiheit gewahrt wird und auf der anderen Seite Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verhindert werden.


Es liegen Gründe zum Erlass der o.a. Beschränkungen im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG vor.

zu 1.:

Gemäß § 7 Abs. 1 NVersG muss jede nach § 5 NVersG anzuzeigende Versammlung einen Versammlungsleiter (im Folgenden: Versammlungsleitung) haben.

Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat die Versammlungsleitung während der Versammlung für Ordnung zu sorgen und kann insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung rufen (§ 7 Abs. 1 S. 3 NVersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung oder eines Ordners zu befolgen (§ 7 Abs. 3 NVersG).

Eine ordnungsgemäße Anzeige liegt nur für die oben aufgeführte Route vor. Ein Abweichen von dieser Route würde einen Bußgeldtatbestand realisieren. Da die Teilnehmer der Versammlung in aller Regel die Details der Route nicht kennen, ist es erforderlich, sie in



geeigneter Weise vom Verlauf der Versammlung in Kenntnis zu setzen, damit sie sich entsprechend einrichten können. Dies soll mit der Beschränkung sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist es für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Bevölkerung erforderlich, dass die Beschränkungen allen Versammlungsteilnehmern bekannt ist, was mit dieser Beschränkung gewährleistet wird.

zu 2.:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) müssen Versammlungen friedlich und ohne Waffen durchgeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.07.2000 (1 BvR 1245/00) klargestellt, dass von der Versammlungsleitung deutliche Signale ausgehen müssen, dass Gewalt nicht toleriert wird und dass keine Solidarisierung mit gewaltbereiten Teilnehmern stattfinden werde. Von dem Veranstalter oder dem Versammlungsleiter darf in einer auf Konfrontation ausgerichteten Stimmung erwartet werden, dass er in seinem Umfeld öffentlich deutliche Signale setzt, die auf die Gewaltfreiheit der Durchführung der Versammlung ausgerichtet sind.

zu 3.:

Die Verwendung von Ordnern ist zunächst grundsätzlich Angelegenheit der Versammlungsleitung (§ 7 Abs. 2 NVersG). Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 NVersG kann jedoch auch die Verwendung einer bestimmten, angemessenen Zahl von Ordnern verlangt werden².


Die zu erwartende Teilnehmerzahl und der Streckenverlauf machen es erforderlich, Ordner einzusetzen, die der Versammlungsleitung bei der Durchführung ihrer Rechte und Pflichten nach § 7 NVersG behilflich sind. Der verantwortliche Leiter erklärte gegenüber der Versammlungsbehörde, dass mit etwa 300-500 Teilnehmern gerechnet wird. Schon diese Zahl sowie der Streckenverlauf und die eingesetzten Fortbewegungsmittel machen es erforderlich, eine angemessene Zahl von Ordnern, hier 15, einzusetzen, die bei der Durchführung der Rechte und Pflichten nach § 7 NVersG behilflich sind. Im Übrigen ergibt sich die Begründung aus § 7 Abs. 2 NVersG.

zu 4.:

Aus Sicherheitsgründen wird das Befahren der L865 (Nordtangente) von Inlineskatern oder Rollschuhfahrern untersagt. Das Befahren der L865 an der Anschlussstelle Donnerschwee erfolgt über eine Auffahrt mit einer starken Steigung. Für Inlineskater oder Rollschuhfahrer besteht in diesem Bereich die Gefahr, dass die Steigung zu stark ist und mit eigener Kraft nicht bewältigt werden kann. Bei einem Sturz o.ä. werden sodann auch andere Versammlungsteilnehmer gefährdet.

Die Abfahrt von der L865 (Nordtangente) an der Anschlussstelle Nadorst mündet mit starkem Gefälle auf der Nadorster Straße. Für Inlineskater oder Rollschuhfahrer besteht in diesem Bereich die Gefahr, dass das Gefälle zu stark ist, sie nicht rechtzeitig zum Halten kommen und somit andere Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Verkehrsteilnehmer der Nadorster Straße gefährden könnten. Hier ist das Schutzgut der körperlichen Unver-

² vgl. Ullrich, NVersG, 1. Auflage, § 8, Rd. Nr. 79



sehrtheit und des Lebens höher zu bewerten als die Versammlungsfreiheit einzelner Versammlungsteilnehmer.

Die Polizei entscheidet im Einzelfall vor Ort, ob auch Versammlungsteilnehmer mit weiteren Fortbewegungsmitteln, die hier nicht aufgeführt sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Auf- und Abfahrt der L865 (Nordtangente) nicht bewältigen können, von der Nutzung der L865 ausgeschlossen werden.

Da Sie nicht beabsichtigen, Inlineskater oder Rollschuhfahrer an Ihrer Versammlung nehmen zu lassen, dies jedoch nicht ganz ausschließen können, ist diese Beschränkung auch kein unangemessener Eingriff in Ihre Versammlungsfreiheit.

zu 5.:

Die Beschränkung ist erforderlich, um Kunden, Mitarbeitern, Passanten u.a. ein ungehindertes Betreten und Verlassen der anliegenden Geschäfte, Gebäude, Einrichtungen etc. zu gewährleisten, worauf diese einen grundrechtlich geschützten Anspruch haben. Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Versammlung bzw. Demonstration, deren Zweck die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist, verlassen den Rahmen zulässiger Grundrechtsausübung. Demonstrative Blockaden bleiben zwar im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, sind damit im Ergebnis aber nicht rechtmäßig³. Für eine Meinungskundgabe ist das Blockieren der Eingänge auch nicht erforderlich.

zu 6.:

Die Beschränkung ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer in erheblichem Maße gefährden.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der aufgeführten Beschränkungen im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist erforderlich, da eine Klage gegen die Erteilung der Beschränkungen gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Schon die Klageerhebung könnte deshalb eine Durchführung der Versammlung ohne Berücksichtigung der Beschränkungen zulassen. Es ist mithin abzuwägen zwischen einem öffentlichen Interesse an einer Einhaltung der Beschränkungen und dem Interesse des Veranstalters, die Versammlung gegebenenfalls auch ohne Beschränkungen durchführen zu können. In dieser Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse, da die Beschränkungen vorrangig der persönlichen Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Personen dienen bzw. bei nicht beachten u. a. auch Straftaten zu befürchten sind. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde den Sinn der Beschränkungen zunichtemachen und ggf. dazu führen, dass somit die genannten Gefahren eintreten. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird deshalb begründet sicherge-

³ vgl. Diemel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Auflage, 2011, § 15, Rd. Nr. 196

stellt, dass die verfügten Beschränkungen auch im Falle einer Klageerhebung einzuhalten sind, um genau dies zu verhindern.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg,
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg eingereicht werden.

Hinweis:

Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Verwaltungsgerichts Oldenburg ist unter der Adresse govello-1271257619709-000214590 zu erreichen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form ohne eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (zum Beispiel nur durch E-Mail) ist unzulässig.

V.

weitere Hinweise

1. Gemäß § 7 NVersG bestimmt der Leiter den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Die Ordnungsfunktion beginnt mit dem Eintreffen der ersten Teilnehmer und umfasst u. a. die Worterteilung sowie auch die Wortentziehung. Das bedeutet, der Versammlungsleiter wirkt darauf ein, dass die mit der Versammlung verfolgten Ziele erreicht werden.
2. Der Leiter kann die Versammlung jederzeit beenden. Er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.
3. Wir weisen außerdem darauf hin, dass für den Fall einer dem Veranstalter zurechenbaren außerordentlichen Verschmutzung der Versammlungsorte gegebenenfalls eine kostenpflichtige Reinigung der Versammlungsorte durch die Stadt Oldenburg erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. H. [REDACTED]
H. [REDACTED]